

Die tschechische Zivilprozessordnung

I. Rechtsquellen

Nachdem das Zivilprozessrecht im Zusammenhang mit der Vertiefung des demokratischen Umfeldes und dem Beitritt zur EU seit 1990 mehrfach novelliert wurde¹, trat am 1.1.2002 die umfangreichste Reform des Zivilprozesses in Kraft.² Die Gerichtsverfassung wird gegenwärtig in der Tschechischen Republik durch das Gesetz Nr. 6/2002 Sb geregelt. Neben der Gerichtsverfassung und dem Richterrecht erfasst es auch die Staatsverwaltung der Justiz. Das Gesetz ist vor dem Verfassungsgericht angegriffen und zum Teil im Bereich des Richterrechts für verfassungswidrig erklärt worden.³

II. Gerichtsorganisation

Die tschechische Republik besaß bis zum 31.12.2002 eine einheitliche Gerichtsbarkeit, die für sämtliche Rechtssachen, die in die Kompetenz der Gerichte fallen, zuständig war. Sondergerichtsbarkeiten wie z.B. die Arbeitsgerichtsbarkeit gab es nicht. Zum 1.1.2003 wurde eine selbständige Verwaltungsgerichtsbarkeit eingerichtet.⁴

Die Rechtsprechung wird durch unabhängige Gerichte ausgeübt. Die Gerichte entscheiden durch Einzelrichter oder Senate. Der vierstufige Gerichtsaufbau in der Tschechischen Republik besteht aus Amts- und Landgerichten, Obergerichten und einem Obersten Gericht. Die Obersten Gerichte der beiden Republiken sorgen für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung der unteren Instanzen, indem sie über die außerordentlichen Rechtsmittel entscheiden. Das Oberste Gericht setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Vorsitzenden der Kollegien, Vorsitzenden der Senate und weiteren Richtern zusammen. Jedem Richter ist mindestens ein Assistent zugeordnet. Die Präsidenten und

¹ Stavínková/Hurdík, WiRO 2002, 193.

² Chmelicek, ZZPInt 7 (2002), 429.

³ Bohata, Justizreformen in der Tschechoslowakei und ihren Nachfolgestaaten, S. 23; abrufbar unter: http://www.fak12.uni-muenchen.de/forost/fo_library/forost_Arbeitspapier_16.pdf.

Vizepräsidenten nehmen die Aufgaben der Justizverwaltung wahr und entscheiden über Geld- und Sachmittel. Die Richter des Obersten Gerichts bilden je nach ihrer Spezialisierung zivil-, handels- und strafrechtliche Kollegien. Das Gericht entscheidet dann in Senaten oder in großen Senaten.⁵

Die Obergerichte der Tschechischen Republik in Prag und Ostrau entsprechen in ihrer Funktion den deutschen Oberlandesgerichten. Sie entscheiden in der zweiten Instanz in Streitigkeiten, die in die Zuständigkeit der Landgerichte fallen, sind für verwaltungsrechtliche Angelegenheiten dann zuständig, wenn das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit dies vorsieht und in durch gesetzliche Regelungen zugewiesenen Fällen. Die Gerichte entscheiden in Senaten aus drei Richtern.⁶

Die Landgerichte entscheiden als Gerichte erster Instanz in den durch Gesetz vorgesehenen Fällen, sind Berufungsgerichte in Streitigkeiten, in denen die Amtsgerichte in erster Instanz entschieden haben und sind für verwaltungsrechtliche Angelegenheiten in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zuständig.⁷ Die erstinstanzliche Zuständigkeit der Landgerichte ist für umfangreichere und rechtlich schwierigere Fälle oder für solche Rechtsstreitigkeiten gegeben, welche in der Gerichtspraxis nicht allzu häufig vorkommen (z.B. Personenschutzsachen, Urheberrechtsstreitigkeiten usw.). Der Tätigkeitsschwerpunkt der Landgerichte als Gerichte erster Instanz beruht auf Handelsangelegenheiten. Die Amtsgerichte entscheiden als Gerichte erster Instanz in weniger komplizierten Fällen.⁸

III. Erstinstanzliches Verfahren

Die beiden grundsätzlichen Arten der Verfahrenseröffnung sind die Eröffnung auf Antrag (Klage) und Eröffnung ohne Antrag (das Gericht eröffnet das Verfahren durch Beschluss – bezieht sich lediglich auf den Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Die ZPO kennt drei grundsätzliche Klagearten: Leistungsklage, Feststellungsklage und Personenstandsklage. Wichtig ist, dass die Erfüllungsklage zu bevorzugen ist, eine Feststellungsklage ist nur dann

⁴ Chmelicek, ZZPInt 7 (2002), 429, 431.

⁵ Bohata, Justizreformen in der Tschechoslowakei und ihren Nachfolgestaaten, S. 23 f.; abrufbar unter: http://www.fak12.uni-muenchen.de/forost/fo_library/forost_Arbeitspapier_16.pdf.

⁶ Bohata, Justizreformen in der Tschechoslowakei und ihren Nachfolgestaaten, S. 24; abrufbar unter: http://www.fak12.uni-muenchen.de/forost/fo_library/forost_Arbeitspapier_16.pdf.

⁷ Bohata, Justizreformen in der Tschechoslowakei und ihren Nachfolgestaaten, S. 24; abrufbar unter: http://www.fak12.uni-muenchen.de/forost/fo_library/forost_Arbeitspapier_16.pdf.

⁸ Stavinohova/Hurdik, WiRO 2002, 193, 194.

zuzulassen, wenn ein Rechtsschutzinteresse dafür besteht (die Sache nicht mit einer Leistungsklage zu lösen ist).⁹

Nachdem das Gericht festgestellt hat, dass die Klage keine Mängel enthält, die eine Fortführung des Verfahrens verhindern würden, nimmt es weitere Handlungen der Verhandlungsvorbereitungen vor. Vor allem setzt es den Verhandlungstermin an und kann im Rahmen der Vorbereitungen den Beklagten auffordern, sich schriftlich zur Sache zu äußern und Urkundenbeweise vorzulegen, auf welche er sich beruft. Ist die Aufforderung des Gerichts nicht erfolgreich, kann der Senatsvorsitzende nach Zustellung der Klage, dem Beklagten durch Beschluss auferlegen, sich schriftlich zur Sache zu äußern, und, falls er den in der Klage geltend gemachten Anspruch nicht anerkennt, in der Klageerwiderung die entscheidenden Tatsachen zu schildern, auf welche er seine Verteidigung stützt und Urkundenbeweise beizufügen. Entsprechendes gilt auch für andere Beweisformen. Die Äußerungsfrist darf nicht kürzer als 30 Tage sein. Wenn sich der Beklagte nicht innerhalb der Frist äußert, und auch dem Gericht nicht mitteilt, durch welchen Grund er davon abgehalten wurde, kann das Gericht der Klage durch Anerkenntnisurteil stattgeben.¹⁰

Zum Verhandeln einer Streitsache setzt der Senatsvorsitzende grundsätzlich einen Verhandlungstermin an. Ausnahmsweise kann der Anspruch häufig bereits aufgrund der von den Beteiligten vorgelegten Urkundenbeweise entschieden werden; so in handelsrechtlichen Angelegenheiten, wenn die Beteiligten auf das Recht der Teilnahme an der Hauptverhandlung verzichten, oder mit der Entscheidung der Sache ohne Ansetzung eines Verhandlungstermins einverstanden sind.¹¹

Das Verfahren wird im Wesentlichen vom Senatsvorsitzenden geleitet. Am Anfang wird die Klage vorgelesen, dann äußert sich die Gegenpartei, gelegentliche Unklarheiten werden beseitigt. Dann berichtet der Senatsvorsitzende über die Prozessvorbereitung. Es folgt regelmäßig die Beweisaufnahme. Nach der Beweisaufnahme fasst der Senatsvorsitzende die Ergebnisse des Verfahrens zusammen.¹²

⁹ Chmelicek, ZZPInt 7 (2002), 429, 438 f.

¹⁰ Stavinínová/Hurdík, WiRO 2002, 194.

¹¹ Stavinínová/Hurdík, WiRO 2002, 194 f.

¹² Chmelicek, ZZPInt 7 (2002), 429, 440.

IV. Verfahrensgrundsätze

1. Dispositionsgrundsatz

Im tschechischen gilt wie im deutschen Zivilprozessrecht auch der Dispositionsgrundsatz. Die Parteien haben das Recht, den Streitgegenstand zu bestimmen und über ihn zu verfügen. Sie können das Verfahren eröffnen und beenden und durch ihre Anträge den Umfang der richterlichen Überprüfung und Entscheidung bestimmen. Niedergelegt ist der Dispositionsgrundsatz in §§ 95, 96, 97, 99 OSR.¹³

2. Verhandlungsgrundsatz oder Beibringungsgrundsatz

Der Verhandlungsgrundsatz im tschechischen OSR ergibt sich aus §§ 79 Abs. 1, 101 Abs. 1, 120 OSR. Auch im tschechischen Recht obliegt es grundsätzlich den Parteien, Tatsachen zu benennen und die dafür erforderlichen Beweismittel in ausreichendem Umfang zu beschaffen und dem Gericht vorzulegen. Ein dem deutschen Recht ähnliches und in Teilbereichen identisches Verständnis des Verhandlungsgrundsatzes besteht jedoch erst seit relativ kurzer Zeit. Dies kann in erster Linie auf die im Jahre 1992 durchgeführte Novellierung des OSR zurückgeführt werden, welche insbesondere das Beweisverfahren einer grundlegenden Änderung unterzogen hat. Die damalige Konzeption des Verhandlungsgrundsatzes war bis dahin ausschließlich vom Grundsatz der materiellen Wahrheit geprägt, welcher dem Gericht die Pflicht auferlegte, den wahren Sachverhalt zu ermitteln und seiner Entscheidung zugrunde zu legen. Durch diesen Grundsatz wurde der formell existente Verhandlungsgrundsatz zumindest seines Inhalts beraubt, da mithin nicht mehr die Parteien den Prozessstoff beibrachten, sondern das Gericht sich aktiv an der Auswahl des Prozessstoffes beteiligte.¹⁴

3. Mündlichkeitsgrundsatz

Der Mündlichkeitsgrundsatz gilt auch im tschechischen Zivilprozessrecht. Er folgt aus § 115 Abs. 1 OSR. Danach hat der Vorsitzende eine mündliche Verhandlung einzuberufen, zu welcher die Parteien und andere wichtige Personen geladen werden. Dabei geht das Gesetz vom Grundsatz der Mündlichkeit aus, statuiert aber verschiedene Ausnahmen. So gilt der

¹³ Jäger, Osteuropa Recht 1997, 148, 157 f.

Mündlichkeitsgrundsatz unter anderem nicht bei Verfahren über die Geschäftsfähigkeit, im Pflegschaftsverfahren, im Haftprüfungsverfahren sowie im Registerverfahren. Die Durchbrechung des Mündlichkeitsgrundsatzes im Falle eines Anerkenntnis- oder Versäumnisverfahrens kennt das tschechische OSR nicht.¹⁵

4. Öffentlichkeitsgrundsatz

Der tschechische Zivilprozess ist grundsätzlich öffentlich, § 116 Abs. 1 OSR. Dies gilt gem. § 166 Abs. 1 OSR nicht für Verfahren, in welchen Notare als so genannte Gerichtskommissare auftreten. Weitere Ausnahmen ergeben sich aus § 116 Abs. 2 OSR. Danach können tschechische Gerichte die Öffentlichkeit von der Verhandlung bzw. von Teilen derselben ausschließen, wenn eine Gefährdung der Staatssicherheit oder eines Wirtschafts-, Geschäfts- oder Dienstgeheimnisses zu besorgen ist. Dasselbe gilt im Fall eines Überwiegens schutzwürdiger Interessen des einzelnen an der Geheimhaltung gegenüber dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dann, wenn eine Gefährdung der Sittlichkeit droht. Wie im deutschen Prozessrecht gibt es aber auch die Möglichkeit, den Zutritt zur Verhandlung nicht gänzlich auszuschließen, sondern zu beschränken.¹⁶

5. Unmittelbarkeitsgrundsatz

Das tschechische Recht statuiert den Grundsatz der Unmittelbarkeit in § 122 OSR. Anknüpfungspunkt ist hierbei das Beweisverfahren. Die Vorschrift des § 122 Abs. 1 OSR ordnet grundsätzlich die Durchführung des Beweisverfahrens vor dem erkennenden Gericht an, soweit das Gericht ein mündliches Verfahren durchführt. Nach verbreiteter Auffassung in der Literatur und Teilen der Rechtsprechung wurde angenommen, dass dort, wo von Gesetzes wegen das Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann, die Anordnung einer mündlichen Verhandlung nur wegen einer Beweiserhebung nicht notwendig wäre. Der Unmittelbarkeitsgrundsatz wird jedoch – unabhängig davon, ob man dieser Ansicht folgt – nicht tangiert, da jedenfalls allein die am Verfahren beteiligten Richter entscheiden. Ausnahmen zum Unmittelbarkeitsgrundsatz werden in § 122 Abs. 2 OSR statuiert. Danach kann das Gericht, wenn ihm dieses Vorgehen zweckmäßig erscheint, ein anderes Gericht um Durchführung der Beweisaufnahme ersuchen. Diese Konstellation ist vergleichbar mit § 361

¹⁴ Jäger, Osteuropa Recht 1997, 148, 156 f.

¹⁵ Jäger, Osteuropa Recht 1997, 148 f.

¹⁶ Jäger, Osteuropa Recht 1997, 148, 151.

ZPO. Der Unterschied liegt darin, dass im deutschen Recht die Durchführung der Beweisaufnahme jedem Richter des betreffenden Gerichts, im tschechischen Recht aber allein dem Vorsitzenden übertragen werden kann.¹⁷

6. Konzentrationsgrundsatz

Ein bedeutendes Institut, das zu einer beschleunigten Entscheidung in der Sache beitragen soll, ist die Verfahrenskonzentration.¹⁸ Im tschechischen Recht ergibt sich der Konzentrationsgrundsatz aus § 100 Abs. 1 S. 1 OSR.¹⁹ Die Verfahrenskonzentrierung hat entweder die Form einer gesetzlichen Konzentration, dann legt das Gesetz den Beteiligten bei speziell abgegrenzten Verfahrenstypen die Pflicht auf, entscheidende Tatsachen selbst vorzubringen und Beweise zu deren Belegung spätestens bis zum Ende des ersten stattgefundenen Verhandlungstermins zu benennen; später aufgeführte Tatsachen und Beweise werden nicht mehr berücksichtigt. Über die aufgeführten Pflichten und Konsequenzen ihrer Nichterfüllung müssen die Beteiligten bereits in der Ladung zum ersten Verhandlungstermin belehrt werden. Das Gesetz ermöglicht es ebenfalls, dass das Gericht auf Antrag eines Beteiligten entscheidet, das Verfahren zu konzentrieren. Eine solche Vorgehensweise eignet sich insbesondere für die Fälle, in denen es bei der Verhandlung deswegen zu einer Verschleppung kommt, weil ein Beteiligter untätig ist, oder weil er trotz gerichtlicher Aufforderung nicht alle entscheidenden Tatsachen schilderte, oder nicht die erforderlichen Beweise nannte.²⁰

Darüber hinaus statuiert § 114 Abs. 1 OSR konkret die Pflicht des Vorsitzenden, das Verfahren derart vorzubereiten, dass eine Sachentscheidung möglichst in einer Verhandlung gefällt werden kann. Diesem Ziel dient eine möglichst frühzeitige Terminierung des Verfahrens, die Wahrnehmung von Hinweis- und Aufklärungspflichten gem. § 114 Abs. 2b) OSR, welche sich praktisch auf die Beschaffung geeigneter Beweise für die jeweils geltend gemachten Ansprüche und Gegenansprüche beziehen.²¹

V. Gerichtliche Entscheidung und Rechtskraft

¹⁷ Jäger, Osteuropa Recht 1997, 148, 152 f.

¹⁸ Stavinohová/Hurdik, WiRO 2002, 195.

¹⁹ Jäger, Osteuropa Recht 1997, 148, 154.

²⁰ Stavinohová/Hurdik, WiRO 2002, 195.

²¹ Jäger, Osteuropa Recht 1997, 148, 154.

Wie in Deutschland unterscheidet man in der Tschechischen Republik zwei Grundformen der gerichtlichen Entscheidung: das Urteil und den Beschluss. Das Urteil ist die Hauptform der Entscheidung. Die ZPO regelt auch Teilurteile, Zwischenurteile über den Grund und Urteile zur Vervollständigung eines bereits erlassenen Urteils. Die Rechtskraft einer Entscheidung setzt ein, falls keine Berufung mehr möglich ist. Es gibt auch Sonderformen der Entscheidung: Versäumnisurteil, Anerkenntnisurteil, Mahnbescheid.²²

IV. Aktuelle Diskussion

Beklagt wird, dass die tschechische Justiz an überlangen Verfahrensdauern leidet.²³ Der Beibringungsgrundsatz werde in der Gerichtspraxis zu wenig genutzt.²⁴ Zum Teil erweise sich die Belehrungspflicht des Gerichts als eine Verfahrensbremse. Nach Eingang der Klage bei Gericht wird die Klage zunächst einmal dem Beklagten zugestellt, ohne dass gleichzeitig der erste Verhandlungstermin anberaumt wird. Die Gerichte warten bis der Beklagte angezeigt hat, dass er sich gegen die Klage verteidigen will. Dann erst werten die Richter die Klageschrift und die Klageerwiderung aus, erteilen u.U. richterliche Hinweise auf ergänzende Vorträge oder Beweisangebote und bestimmen den ersten Termin durch eine erneute, häufig zeitraubende Zustellung zu eigenen Händen. Dieses Problem erweise sich umso stärker, wenn man bedenkt, dass die Zustellung große Schwierigkeiten bereitet. In vielen Fällen muss zu eigenen Händen zugestellt werden, obwohl eine Ersatzzustellung oder Hinterlegung auch ausreichen würde.²⁵

Die frühere, vom Willen der Parteien fast unabhängige Suche nach der materiellen Wahrheit, wurde zwar zugunsten der Dispositions- und Verhandlungsmaxime formal aufgehoben, sie ist jedoch nach wie vor in den Köpfen der Beteiligten verankert. Dem einzelnen Beitrag einer Prozesspartei zur Feststellung des Sachverhaltes wird immer noch zu wenig Bedeutung beigemessen und es wird übersehen, dass die Zulassung verspäteten Vorbringens aus der Sicht der Konzentrationsmaxime ein Verfahrensfehler sein kann.²⁶

²² Chmelicek, ZZPInt 7 (2002), 429, 443.

²³ Bohata, Justizreformen in der Tschechoslowakei und ihren Nachfolgestaaten, S. 60; abrufbar unter: http://www.fak12.uni-muenchen.de/forost/fo_library/forost_Arbeitspapier_16.pdf.

²⁴ Bohata, Justizreformen in der Tschechoslowakei und ihren Nachfolgestaaten, S. 25; abrufbar unter: http://www.fak12.uni-muenchen.de/forost/fo_library/forost_Arbeitspapier_16.pdf.

²⁵ Bohata, Justizreformen in der Tschechoslowakei und ihren Nachfolgestaaten, S. 36 f.; abrufbar unter: http://www.fak12.uni-muenchen.de/forost/fo_library/forost_Arbeitspapier_16.pdf.

²⁶ Bohata, Justizreformen in der Tschechoslowakei und ihren Nachfolgestaaten, S. 61; abrufbar unter: http://www.fak12.uni-muenchen.de/forost/fo_library/forost_Arbeitspapier_16.pdf.